

Merkblatt zum Betrieb von Brauchwassernutzungsanlagen in Haushalten

Werden in Haushalten neben der Trinkwasserversorgung gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV vom 21. Mai 2001) zusätzlich Brauchwasseranlagen (z.B. Dachablaufwasser, Grauwasser, Hausbrunnenwasser) betrieben, sind zum Schutz des Trinkwassers in Hausinstallationen folgende **Anforderungen und Hinweise** aus hygienischer Sicht zu beachten:

1. Eine **direkte Verbindung** von Trinkwasseranlagen mit Brauchwasseranlagen ist nach § 17 Abs. 2 TrinkwV 2001 sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988-4, DIN 1989-1, EN 1717 DVGW-Merkblatt W555) **nicht zulässig**.
2. Trinkwasser- bzw. Brauchwasserleitungen sind gemäß TrinkwV unterschiedlich zu **kennzeichnen**, wobei die Brauchwasserleitung mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu versehen ist. An der Hauptabsperreinrichtung der Trinkwasserversorgung ist ein Hinweisschild anzubringen, das auf die Existenz einer anderen Wasserversorgungsanlage hinweist. Alle Entnahmestellen für Brauchwasser sind nach DIN 1988 Teil 2 mit Hinweisschildern „Kein Trinkwasser“ oder entsprechendem Piktogramm nach DIN 4844 zu versehen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.
3. Eine **Trinkwassernachspeisung** für den Fall des Wassermangels in Brauchwasseranlagen ist nur über für diesen Zweck (sog. Gefahrenklasse 5) erforderliche **besondere Sicherungsarmaturen** zulässig: freier Auslauf nach System AA, AB oder AD gem. EN 1717. Die ordnungsgemäße, die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht beeinflussende Ausführung der Nachspeisung ist durch Bescheinigung eines **Fachbetriebes** bestätigen zu lassen. Der Fachbetrieb kann auch bei der Planung von Anlagen entsprechende Hinweise zum Bau und weiteren Betrieb (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) geben.
4. Nach den Allg. Versorgungsbestimmungen der Wasserversorgung (AVBWasserV) hat der Wasserversorger das Recht, die Erstellung einer Anlage zu begleiten und zu **prüfen**. Das Gesundheitsamt kann Hausinstallationen **überwachen**, neben denen eine Brauchwasseranlage betrieben wird (TrinkwV § 18, 1). Bitte nehmen Sie noch in der Planung Kontakt mit Ihrem Wasserversorger auf.
5. Die **Inbetriebnahme** einer Brauchwasseranlage, die zusätzlich zu einer Trinkwasseranlage im Haushalt betrieben wird, ist nach § 13 Satz 3 TrinkwV dem Gesundheitsamt und nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen **anzuzeigen**.
6. Unter Beachtung der Definition aus der TrinkwV (§ 3 Nr. 1) und den Bestimmungen inclusive amtlichem Kommentar des Infektionsschutzgesetzes (IfSG v. 20.07.2000, § 37) bestehen bei Einhaltung der o. g. Anforderungen aus hygienischer Sicht keine Bedenken gegen eine **Nutzung** des Brauchwassers in Haushalten zur
 - **Gartenbewässerung**
 - **WC-Spülung**.Für die Nutzung von Wasser in **Waschmaschinen** ist grundsätzlich Trinkwasserqualität zu fordern; das gilt insbesondere für Gemeinschaftseinrichtungen (Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Schulen, Kindergärten u. ä.).
7. Für Fragen zur Entsorgung von Brauchwasser (**Abwasser**) wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde-/Stadtverwaltung.
8. Nehmen sie dieses Blatt bitte zu Ihren Hausakten.